



Oberlandesgericht  
Dresden

Oberlandesgericht Dresden, Postfach 12 07 32, 01008 Dresden

Dresden,  
Telefon-Nr.  
Telefax  
Zimmer-Nr.

3. Juni 2004

Gz.: [REDACTED]

(Bitte stets angeben)

Herrn  
Matthias Junghans  
Lerchenstr. 21

09669 Frankenberg

In Sachen  
Junghans ./.  
wegen Betreuung

Sehr geehrter Herr Junghans,

in der Anlage erhalten Sie den Beschluss vom 02.06.2004.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Justizobersekretärin

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]  
Richterin am Landgericht [REDACTED] und  
Richter am Amtsgericht [REDACTED]

**beschlossen:**

Die weitere Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 20.04.2004 [REDACTED] wird zurückgewiesen.

**Gründe:**

I.

Der Betroffene wendet sich gegen die für ihn angeordnete Betreuung.

Durch Beschluss vom 21.10.2003 ordnete das Amtsgericht Hainichen - Vormundschaftsgericht - (Az.: [REDACTED]) die Betreuung des Betroffenen für die Aufgabenkreise Gesundheitssorge einschließlich aller Entscheidungen über notwendige Untersuchungen, Heilbehandlungen und **Operationen**, die Aufenthaltsbestimmung und die Entscheidung über **die Unterbringung** an und bestellte einen Betreuer. Zur Begründung stützte es sich auf das Sachverständigengutachten der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. [REDACTED] vom 21.08.2003 (Bl. 36 ff. d.A.).

Auf die hiergegen unter Vorlage eines ärztlichen Attestes des Hausarztes des Betroffenen [REDACTED] eingelegte Beschwerde des Betroffenen hat das Landgericht Chemnitz zur Frage der Betreuungsbedürftigkeit ein weiteres psychiatrisches Sachverständigengutachten durch die Ärzte

**Schwerer Rechtsfehler!**

Der Antragssteller fehlt!!! Ein Staatsschutz-Kommisar regte das Verfahren an - wegen Abgabe von Hinweisen zum Terroranschlag auf Djerba 2002

**Schwerer Rechtsfehler**

Das Oberlandesgericht prüfte nicht, ob ein BKA-Kommisar befugt ist, ein Justizverfahren im Auftrag der Behörde anzuregen. Nach dem BKA-Gesetz darf nur der Bereich Bürgeranliegen solche Justizverfahren anregen. Dem Oberlandesgericht war bekannt, dass das besagte Antragschreiben nicht auf den Computern des BKA verfasst wurde.

**Falsch!**

Die begutachtende Ärztin gab vor Gericht an, ich wäre schon immer bei ihr in Behandlung. Ich wäre so krank, dass ich nicht einmal eine Berufsausbildung hätte machen können. Ich bilde es mir ein, ich wäre Handwerksmeister.

**Falsch!**

Mein Hausarzt stützte sich auf eine klinische Untersuchung einer Professorin für forensische Psychiatrie in Bayern.

des Klinikums Chemnitz GmbH (Abteilung für Forensische Psychiatrie) Prof. Dr. med. habil. [REDACTED] und Dr. med. [REDACTED] erstellen lassen (vgl. schriftliches Sachverständigenutachten vom 10.02.2004, Bl. 102 - 118 d.A.).

Es hat die Aufgabenkreise des Betreuers durch Beschluss vom 20.04.2004 (Az.: 3 T 4392/03) auf die Bereiche der nervenärztlichen Behandlung im Rahmen der Gesundheitsversorgung, die Aufenthaltsbestimmung sowie die Entscheidung über die Unterbringung beschränkt und die darüber hinausgehende Beschwerde des Betroffenen zurückgewiesen (Bl. 140 ff. d.A.). Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, im Ergebnis der Sachverständigenutachten müsse davon ausgegangen werden, dass der Betroffene an einer psychischen Erkrankung leide, die seine Betreuung in den genannten Bereichen erforderlich mache.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit der weiteren Beschwerde, eingelegt durch Beschwerdeschreiben seines Verfahrenspflegers vom 05.05.2004 (Bl. 168 ff. d.A.) sowie mit persönlich verfasstem Beschwerdeschreiben vom 03.05.2004 (Bl. 171 ff. d.A.). Er wendet im Wesentlichen ein, eine psychische Erkrankung sei nicht vorhanden. Im Übrigen sei eine solche auch noch kein ausreichender Grund für die Anordnung einer Betreuung, jedenfalls, solange die Angelegenheiten des Betroffenen durch andere Hilfen erledigt werden könnten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeschriften verwiesen.

## II.

Die gemäß §§ 69 g, 19, 20, 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1 FGG zulässige - durch den Schriftsatz des Verfahrenspflegers **formgerecht eingelegte - weitere Beschwerde** hat in der Sache keinen Erfolg.

### Falsch!

Der begutachtende Mediziner wunderte sich, dass das BKA Urheber der medizinischen Begutachtung ist. Das hatte er noch nicht gehabt.

### Falsch!

Bevor überhaupt eine Betreuung angeordnet werden darf, muss die Amtsärztin gehört werden. Sie muss zustimmen. Die Mittweidaer Amtsärztin stimmte nicht zu.

Das Oberlandesgericht hat diesen zwingenden und notwendigen Akt nicht als **schweren Rechtsfehler** entdeckt.

### Falsch!

Eine Fremdbestimmung ist nach BGB subsidiär. Familienangehörige und Betreuungsvereine haben stets Vorrang. Erst wenn keine anderen Hilfen ausreichen, darf das Gericht einen Berufsbetreuer bestellen.

### Falsch!

Eine Behinderung oder Krankheit ist kein Grund für Anordnung einer Fremdbestimmung. Es müssen Angelegenheiten vorhanden sein, die der Betroffenen als Folge der Behinderung oder Krankheit nicht eigenständig besorgen kann-

### Völliger Quatsch!

Selbst geschäftsunfähige Menschen haben ein Recht ihren Willen kundzutun und ein Recht auf rechtliches Gehör vor dem Oberlandesgericht.



Das Landgericht hat auf die Einwände des Betroffenen im Beschwerdeverfahren das erstinstanzliche Sachverständigengutachten der Fachärztin für Psychiatrie Dr. med. [REDACTED] (Bl. 36 ff. d.A.) einer Überprüfung unterzogen und ein weiteres psychiatrisches Gutachten zur Frage der Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen durch die Ärzte des Klinikums Chemnitz GmbH Prof. Dr. med. [REDACTED] und Dr. med. [REDACTED] erstellen lassen. Aus den übereinstimmenden Diagnosen der Sachverständigen hat es die Überzeugung geschöpft, der Betroffene bedürfe aufgrund einer psychischen Erkrankung in den genannten Bereichen der Gesundheitsorge und der Aufenthaltsbestimmung sowie der Unterbringung der Betreuung.

Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden:

Sachverständigen Gutachten unterliegen auch im Verfahren nach § 1896 BGB der freien Beweiswürdigung des Tatrichters, also des erstinstanzlichen Gerichts und der Beschwerdeinstanz (BayObLG FamRZ 1994, 720; BayObLG FamRZ 1994, 1059 sowie FamRZ 2001, 1403). Die Rechtsbeschwerdeinstanz hat daher lediglich zu prüfen, ob der Tatrichter sich mit dem Inhalt des Gutachtens ausreichend auseinandergesetzt hat, alle wesentlichen Umstände berücksichtigt und bei der Beweiswürdigung nicht gegen gesetzliche Beweisregeln und Verfahrensvorschriften, gegen Denkgesetze, feste Erfahrungssätze oder den allgemeinen Sprachgebrauch verstoßen hat (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 14. Aufl., § 27 Rn. 42). Mit der Rechtsbeschwerde kann nicht geltend gemacht werden, dass die tatsächlichen Folgerungen des Tatrichters nicht die einzig möglichen oder nicht schlechthin zwingend seien. Ebenso wenig kann beanstandet werden, dass eine andere Schlussfolgerung genau nahe oder sogar näher gelegen hätte (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, a.a.O.).

Hiervon ausgehend gibt die landgerichtliche Entscheidung keinen Anlass zu Beanstandungen:

Bei den medizinischen Gutachten kamen die Forschungen von Dr. David Rosenhag, Professor für Recht und Psychologie der Stanford University/Californien zu tage.

Bei umfangreichen Studien mit "Pseudopatienten" kam er zu der Schlußfolgerung, wenn ein Patient einmal als unnormal eingestuft wird, sein anderes Verhalten und seine Charakteristiken durch dieses Etikett geprägt werden. Die Mediziner und das Krankenhauspersonal irren sich, keiner seiner "Pseudopatienten" wurden als geheilt entlassen.

**Falsch!**

Grobe Verletzung der Beweislast!

Das Gutachten der Amtsärztin wurde nicht berücksichtigt!

Die Aufgabenbereiche des Berufsbetreuers sind unverhältnismäßig

Das Landgericht hat die sachverständigerseits gestellten Diagnosen nicht kritiklos übernommen, sondern sich mit ihnen auseinandergesetzt. Es ist ihnen gefolgt, weil es sie für nachvollziehbar und in sich schlüssig befunden hat und weil es der Auffassung war, dass sie durch die von dem Betroffenen im Rahmen seiner Anhörung gemachten Angaben bekräftigt wurden.

Dies lässt keine Rechtsfehler erkennen:

Das 17 - seitige Gutachten der Ärzte Prof. Dr. med. [REDACTED] und Dr. med. [REDACTED] beinhaltet eine detaillierte und nachvollziehbar begründete Darstellung der Anamnese, der Befunde und der gestellten Diagnose. Diese werden ausführlich erläutert. Demgegenüber enthält das ärztliche Attest des Hausarztes vom 28.10.2003 (Bl. 95 d.A.) lediglich die Mitteilung, dass der Betroffene seit dem 13.04.2003 als psychisch unauffällig eingeschätzt werden müsse. Diese wird weder erläutert noch begründet.

Der Hausarzt des Betroffenen verfügt über eine Qualifikation als Facharzt für Allgemeinmedizin. Die Sachverständigen haben eine psychiatrische Fachausbildung absolviert und damit im Hinblick auf die ihnen zur Beantwortung unterbreiteten Fragen besondere Fachkompetenz erworben.

Die von ihnen getroffenen Feststellungen stimmen ferner überein mit dem Ergebnis des erstinstanzlich beauftragten Sachverständigengutachtens, das ebenfalls auf 8 Seiten nachvollziehbar erläutert, wie die Sachverständige zu den gezogenen Schlussfolgerungen gekommen ist.

Soweit das Landgericht darüber hinaus auf das Ergebnis der Anhörung des Betroffenen verweist, zeigt die weitere Beschwerde ebenfalls keine Rechtsfehler auf.

### **Falsch!**

Die medizinische Begutachtung dauerte ca. 1 Stunde und basierte auf ein Schreiben vom BKA. Mein Gesundheitszustand war völlig in Ordnung. Bei Tests funktionierten meine Reflexe sehr gut. Erste Anzeichen für eine psychische Erkrankung sind verzögerte Reflexe.

### **Falsch!**

Ich erlaubte die Verwendung eines forensisches Gutachten aus Bayern. Es ist nicht gut, die Qualifikation eines Hausarztes anhand eines BKA-Briefes zu beurteilen. Nach dem Genfer Gelöbnis dürfen Ärzte nicht eingeschüchtert werden.

### **Falsch!**

Das Landgericht hatte ich aufgefordert das Gutachten der Amtsärztin zu verwenden. Diesen Fehler hätte das Oberlandesgericht bemerken müssen.



Die Entscheidung ist auch nicht insoweit zu beanstanden, als die Vorinstanz aufgrund der festgestellten Erkrankung des Betroffenen die Notwendigkeit der Betreuung in den Bereichen nervenärztliche Behandlung (Gesundheitssorge), Aufenthaltbestimmung und Entscheidung über die Unterbringung bejaht hat (§ 1896 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB):

In diesem Zusammenhang kann auf die zutreffende und ausführliche Begründung des angefochtenen Beschlusses verwiesen werden, die durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet wird. Lediglich ergänzend wird daher angemerkt, dass auch der Umstand, dass die Sachverständigen Prof. Dr. med. [REDACTED] und Dr. med. [REDACTED] die Symptomatik der Erkrankung derzeit als rückläufig eingeschätzt haben, nichts an der Erforderlichkeit der Betreuung ändert. Denn die Sachverständigen befürchten übereinstimmend ein Wiederaufflammen bei Streß/Belastung und schätzen dies sogar als sehr wahrscheinlich ein, weil eine Behandlungseinsicht oder adäquate Bewältigungsstrategien für diesen Fall bei dem Betroffenen nicht bestehen (vgl. Seite 15, Ausführungen im Sachverständigengutachten unter Ziffer 1.).

Um dieser Gefahr zu begegnen und eine Behandlungseinsicht zu fördern, ist die Anordnung der Betreuung in den genannten Aufgabenkreisen geboten und im Hinblick auf den angeordneten Überprüfungszeitraum von zwei Jahren auch als verhältnismäßig zu betrachten.

Soweit die weitere Beschwerde geltend macht, das Landgericht habe nicht geprüft, ob andere Hilfen im Sinne von § 1896 Abs. 2 BGB zur Verfügung stünden, die eine Betreuung entbehrlich machen könnten, so gilt folgendes:

Andere Hilfen, die eine Betreuung trotz Notwendigkeit entfallen ließen, kommen vorliegend nicht in Betracht, da der Betroffene keine Krankheitseinsicht hat, und daher nach Aktenlage nicht davon ausgegangen werden kann, dass er sich solcher Hilfen in den von der Betreuung betroffenen Bereichen bedienen würde (z.B. Familie, Bekannte, Nachbarn, so-

**Falsch!**

Es lag keine Vorerkrankung vor. Ich war nicht tatsächlich krank oder benötigte Hilfe zum Besorgen meiner eigenen Angelegenheiten. Im Verfahren wurde die berufliche Vorsicht von Medizinern auf mögliche Schwierigkeiten höher bewertet, als die Realität.

**Falsch!**

Eine Fremdbestimmung darf nur angeordnet werden, wenn es zwingend notwendig ist.

Selbst die bloße Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung reicht nicht aus.

Es ist nicht erlaubt eine Fremdbestimmung im voraus anzuordnen

**Falsch!**

Eine Fremdbestimmung darf nicht zum Zweck der Förderung der Behandlungseinsicht angeordnet werden

**Völliger Quatsch!**

**deutet auf 'Pinochet-Justiz'**

